

	Gülle/Geflügelkot	flüssige Gärreste	Feststoffe aus der Separierung von Gülle/Gärresten	Festmist Huf- und/Klauentiere)	Festmist (Geflügel)	Champost	Kompost
Pflichten nach Düngeverordnung							
Vor Aufbringen Düngebedarfsermittlung für N und P erstellen (für Gemüse, Erdbeeren, Ackerbau, Weinbau)	X	X	X	X	X	X	X
Ausbringung innerhalb von 2 Tagen dokumentieren (für Gemüse, Erdbeeren, Ackerbau, Weinbau)	X	X	X	X	X	X	X
Keine Aufbringung auf gefrorene, schneebedeckte, wassergesättigte oder überschwemmte Böden	X	X	X	X	X	X	X
Nährstoffgehalte müssen vorliegen	X	X	X	X	X	X	X
Unverzögliche Einarbeitung	X	X	X		X		
Max. 170 kg/ha N aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln	X	X	X	X	X		
Max. 510 kg/ha N aus Kompost und Champost innerhalb von 3 Jahren						X	X
Keine Ausbringung innerhalb der Kulturspezifischen Sperrfristen, siehe https://www.landwirtschaftskammer.de/gartenbau/beratung/duengung/basisinfos/sperrfrist.htm	X	X	X	(x)	X	(x)	(x)
Keine Ausbringung vom 1.12.-15.1. bzw. in nitratbelasteten Gebieten vom 1.11.-31.1.	X	X	X	X	X	X	X
Gemüsebau: Wartezeit von mindestens 12 Wochen zwischen Aufbringung und Ernte, Kein Einsatz zur Kopfdüngung	X	(X) ¹					
Pflichten nach Landesdüngverordnung NRW							
Analysepflicht bei Aufbringung auf Nitratbelasteten oder Eutrophierten Flächen siehe https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/duengeverordnung/aufgaben-analyse-13a.htm	X	X	X		X	X	(X) ²

Pflichten nach Bundesverbringungsverordnung WDüngV nur, wenn pro Betrieb pro Kalenderjahr in der Summe mehr als 200 m³/t Frischmasse aufgenommen, abgegeben und/oder transportiert werden							
Lieferschein (Aufzeichnungspflicht nach § 3 WDüngV)	X	X	X	X	X	X	
Abgeber muss sich registrieren lassen (Mitteilungspflicht)	X	X	X	X	X	X	
Aufnehmer muss der LWK die Importe des Vorjahres aus einem anderen Bundesland oder aus dem Ausland bis 31. März melden (Meldepflicht)	X	X	X	X	X	X	
Pflichten nach Landesverbringungsverordnung WDüngNachwV NRW nur, wenn pro Betrieb pro Kalenderjahr in der Summe mehr als 200 m³/t Frischmasse aufgenommen, abgegeben und/oder transportiert werden							
Lieferschein (Aufzeichnungspflicht nach § 2 DüngNachwV NRW) Hinweis: Ein nach § 2 WDüngNachwV NRW vollständiger und richtiger Lieferschein erfüllt die Aufzeichnungspflichten nach § 3 WDüngV	X	X	X	X	X	X	
Abgeber muss seine Abgaben des Vorjahres bis 31. März an LWK melden über das Meldeprogramm Wirtschaftsdünger NRW: https://www.landwirtschaftskammer.de/landwirtschaft/ackerbau/duengung/meldepflicht/meldeprogramm.htm	X	X	X	X	X	X	
Pflichten nach Bioabfallverordnung nur, wenn Bioabfälle enthalten sind; gilt z. B. für Gärreste aus Biogasanlagen, die Abfälle vergären (Details siehe unten stehende Hinweise)							
Einhaltung der Grenzwerte für Schwermetalle prüfen		X	X			X	X
Max. 20 bzw. 30 t/ha TM in 3 Jahren (je nach Schwermetallgehalt)		X	X			X	X
Keine Kombination mit Klärschlamm in 3 Jahren		X	X			X	X
Schwermetalluntersuchung vom Boden vor 1. Aufbringung		(X)	(X)			(X)	(X) ³
Meldung der Aufbringung an Untere Abfallbehörde		X	X			X	X

¹ Nur bei tierischem Ursprung

² Kompost ist ausgenommen, wenn gütegesichert

³ Ausnahmen möglich, siehe folgende Erläuterungen Bioabfallverordnung

Hinweise zur Bioabfallverordnung

Der Bioabfallverordnung vom 27. September 2017 unterliegen nur Stoffe, die Abfälle beinhalten. Diese sind beispielsweise Grüngut- und Bioabfallkomposte, Champost und Gärreste aus Biogasanlagen, die Lebensmittel- oder andere Abfälle vergären.

- 1. Einhaltung der Grenzwerte für Schwermetalle prüfen:** In der BioAbfV sind Grenzwerte für insgesamt 7 Schwermetalle aufgeführt. Die Aufbringung auf landwirtschaftliche Flächen darf nur erfolgen, wenn die Grenzwerte, die in der folgenden Tabelle in der Zeile 20 t TM/ha aufgeführt sind, nicht überschritten werden (§ 4).
- 2. Maximal 20 bzw. 30 t/ha TM alle drei Jahre:** Nach der Bioabfallverordnung dürfen je nach Schwermetallgehalt innerhalb von drei Jahren nicht mehr als 20 t TM bzw. 30 t TM Bioabfälle oder Gemische je ha aufgebracht werden (s. Tabelle). Ausnahmen können durch die Untere Abfallbehörde in Abstimmung mit der landwirtschaftlichen Fachbehörde (Kreisstelle der LWK) zugelassen werden. Weitere Informationen erhalten Sie bei den entsprechenden Behörden (§ 6 (1)).

Max. Menge alle 3 Jahre	Grenzwerte für Schwermetalle in Milligramm je kg Trockenmasse (§ 4 (3))						
	Blei (Pb)	Cadmium (Cd)	Chrom (Cr)	Kupfer (Cu)	Nickel (Ni)	Quecksilber (Hg)	Zink (Zn)
20 t/ha TM	150	1,5	100	100	50	1	400
30 t/ha TM	100	1	70	70	35	0,7	300

- 3. Keine Kombination mit Klärschlamm in drei Jahren:** Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren dürfen **entweder** Bioabfälle (bzw. Gemische) **oder** Klärschlamm ausgebracht werden. Eine Kombination der entsprechend gekennzeichneten organischen Dünger in diesem Zeitraum ist nicht zulässig. Flüssige Gärreste oder Feststoffe aus der Separierung von Gülle oder Gärresten sind nur dann von der Regelung betroffen, wenn diese organischen Dünger Bioabfälle enthalten (§ 8).
- 4. Schwermetalluntersuchung vom Boden vor der ersten Aufbringung:** Unmittelbar vor oder nach der erstmaligen Aufbringung von Bioabfällen oder Gemischen ist eine Bodenuntersuchung auf Schwermetalle (Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber, Zink) und den pH-Wert durchzuführen. Die Ergebnisse sind der Unteren Abfallbehörde spätestens drei Monate nach der Aufbringung vorzulegen. Sollten für die Aufbringfläche

Bodenuntersuchungsergebnisse, die den Anforderungen der Klärschlammverordnung entsprechen, vorliegen, können diese herangezogen werden.

Die Untersuchungspflicht entfällt, wenn der Hersteller des Abfalls von der zuständigen Behörde von der Vorlage von Untersuchungsergebnissen oder von Nachweispflichten befreit ist. Die für die Aufbringfläche zuständige Abfallbehörde (Kreis) kann ferner im Einvernehmen mit der zuständigen landwirtschaftlichen Fachbehörde (Geschäftsführer der Kreisstelle) Ausnahmen von der Untersuchungspflicht zulassen (§ 9 (2)).

- 5. Meldung der Aufbringung an Untere Abfallbehörde und LWK:** Der Bewirtschafter oder ein beauftragter Dritter hat der Unteren Abfallbehörde innerhalb von zwei Wochen nach der ersten Aufbringung (nach dem 1. Oktober 1998) von Bioabfällen oder Gemischen die Aufbringungsfläche (Gemarkung, Flurstück, Größe) anzugeben (§ 9 (1)).